

# RS Vwgh 2003/11/6 2003/07/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.2003

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §137 Abs3 Z5;

WRG 1959 §38 Abs1;

### Rechtssatz

Eine "Erheblichkeitsschwelle" für die Genehmigungspflicht nach § 38 Abs 1 WRG 1959 ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Wie aus § 38 Abs 1 WRG 1959 selbst unzweifelhaft hervorgeht, genügt bereits eine Errichtung von Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer für das Entstehen dieser Bewilligungspflicht; eine Geringfügigkeitsschwelle kennt diese Bestimmung nicht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003070034.X01

### Im RIS seit

05.12.2003

### Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)